

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 20 angefügt:

„(20) Gefährdungsbereich eines Notfallplan-Betriebes ist jener angemessene Sicherheitsabstand von der Betriebsanlage, der sich aufgrund von mengenschwellenbezogenen Abstandsmodellen oder standardisierten Einzelfallbetrachtungen ergibt.“

2. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, deren Sprengel vom Gefährdungsbereich eines Notfallplan-Betriebes, wenn auch nur zum Teil, erfasst wird, hat für jeden solchen Notfallplan-Betrieb als Ergänzung des Bezirks-Katastrophenschutzplanes, in Innsbruck als Ergänzung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes, durch Verordnung innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber einen externen Notfallplan zu erlassen, sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung von externen Notfallplänen besteht und im Abs. 9 nichts anderes bestimmt ist.“

3. Im Abs. 9 des § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt der betroffene Notfallplan-Betrieb nahe dem Gebiet eines angrenzenden Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, so ist das betroffene Bundesland bzw. der betroffene Mitgliedstaat von dieser Entscheidung zu informieren.“

4. Im Abs. 1 des § 24 wird die lit. h aufgehoben.

5. Im Abs. 1 des § 24 erhalten die bisherigen lit. i bis p die Buchstabenbezeichnungen „h“ bis „o“.

6. Im § 24 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wer als Betreiber eines Notfallplan-Betriebes der Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.700,- Euro zu bestrafen.“

7. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 24 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.